

Geschäftsordnung des Gemeinderats

Fassung vom 28. Juli 2020

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender	2
§ 2 Fraktionen.....	3
§ 2 a Ältestenrat	3
II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen	4
§ 3 Rechtsstellung der Stadträte	4
§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte.....	4
§ 5 Amtsführung.....	5
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit	5
§ 7 Vertretungsverbot	5
§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit	5
III. Sitzungen des Gemeinderats.....	7
§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse.....	7
§ 10 Verhandlungsgegenstände	7
§ 11 Sitzordnung.....	7
§ 12 Einberufung	7
§ 13 Tagesordnung	8
§ 14 Beratungsunterlagen	8
§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	9
§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	9
§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat	9
§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	10
§ 19 Redeordnung	10
§ 20 Sachanträge	10
§ 21 Geschäftsordnungsanträge	11
§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit.....	11
§ 23 Abstimmung	12
§ 24 Wahlen.....	13
§ 25	13

Ernennung, Anstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten	13
§ 26 Persönliche Erklärungen	14
§ 27 Einwohnerfragestunde	14
§ 28 Anhörung	14
III. Beschlussfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung	15
§ 29 Schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren	15
§ 30 Offenlegung	15
IV. Niederschrift	15
§ 31 Inhalt der Niederschrift	15
§ 32 Führung der Niederschrift	16
§ 33 Anerkennung der Niederschrift	16
§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift	16
V. Geschäftsordnung der Ausschüsse	16
§ 35 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats	17
VI. Schlussbestimmung	17
§ 36 Inkrafttreten	18
§ 37 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen	18

Auf Grund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat sich der Gemeinderat am 28. Juli 2020 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Vorbemerkung: Aus Gründen der Sprachlichen Vereinfachung beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Im Falle seiner Verhinderung wird der Oberbürgermeister im Gemeinderat von den nach § 49 Gemeindeordnung bestellten Stellvertretern in der nach der Hauptsatzung vorgesehenen Reihenfolge vertreten.
- §§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO –

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- § 32a GemO –

§ 2 a Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den Fraktionsvorsitzenden. Stellvertreter sind die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Der Ältestenrat ist zuständig
 - a) für die Beratung und Verständigung zwischen den Stadträten und dem Oberbürgermeister über Zeit, Art und Inhalt der Behandlung wichtiger Angelegenheiten im Gemeinderat und zur sonstigen Förderung der Geschäfte des Gemeinderats
 - b) zur Vorbereitung der Sitzverteilung in den Ausschüssen und bei der Bestellung von Vertretern aus der Mitte des Gemeinderats nach Gemeinderatswahlen.
- (3) Der Ältestenrat spricht Empfehlungen aus, ohne in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der beschließenden Ausschüsse einzugreifen. Er soll dem Ausgleich zwischen den Fraktionen dienen.
- (4) Der Oberbürgermeister ruft den Ältestenrat nach Bedarf ein. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen. Er ist beratungsfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen teil; sonstige Bedienstete der Stadt können hierzu beigezogen werden.
- (5) Die Verhandlungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Über das Ergebnis der Beratungen werden die Fraktionen durch ihre Vertreter unterrichtet.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche oder elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu halten den Angelegenheiten.
- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 5

Amtsführung

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu halten den Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

§ 7

Vertretungsverbot

(1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,

2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Stadtrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Stadtrat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot,
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, sonst der Oberbürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum verlassen.
- § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- § 35 GemO -

§ 10

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11

Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12

Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Mitglieder des Gemeinderates entscheiden sich vorab widerruflich für die schriftliche oder elektronische Einberufung. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, elektronisch oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

§ 13 **Tagesordnung**

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechnigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.
- §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 GemO –

§ 14 **Beratungsunterlagen**

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Die nichtöffentlichen Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Sie dürfen von den Stadträten ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.
- § 34 Abs. 1 GemO –

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GemO –

§ 16

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- §§ 36 Abs. 1, 3 GemO –

§ 17

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 18

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Stadt oder anderen Personen übertragen.
- (2) Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil
- (3) Der Gemeinderat und der Oberbürgermeister können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann - auf Verlangen des Gemeinderats muss er - Beamte oder Beschäftigte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- § 33 GemO –

§ 19

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso den Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge, die den Betrag der Zustimmung durch den beschließenden Ausschuss übersteigen), insbesondere eine Aufwands-/Auszahlungserhöhung oder eine Ertrags- /Einzahlungssenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich

bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
 - g) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen.
- (4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b) und c) nicht stellen.
- (5) Geschäftsordnungsanträgen nach Abs. 3 g) ist auch auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Stadträte zu entsprechen.

§ 22

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet §124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.
- § 37 GemO –

§ 23

Abstimmung

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Abstimmungsberechtigt sind die zu dem Zeitpunkt anwesenden und nicht befangenen Stadträte. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Im Zweifelsfall ist das Ergebnis durch Wiederholung festzustellen.
- (3) Der Gemeinderat stimmt offen durch Handerheben oder mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems ab. Der Vorsitzende legt dies vor der Abstimmung fest. Wird mit dem elektronischen Abstimmungssystem abgestimmt, werden die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten der Stadträte in geeigneter Form angezeigt. Die Abstimmungsergebnisse werden elektronisch gespeichert und für die Erstellung der Niederschrift verwendet.
- (4) Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Alternativ kann bei Verwendung des elektronischen Abstimmungssystems - auf vor Eintritt in die Abstimmung zu stellenden Antrag eines Viertels der Stadträte oder des

Vorsitzenden – das elektronische namentliche Abstimmungsergebnis gespeichert und der Niederschrift beigelegt werden.

- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2. – § 37 Abs. 6 GemO –

§ 24 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- § 37 Abs. 7 GemO –

§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.
- §§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO –

§ 26

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27

Einwohnerfragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und § 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2)
- (3) Grundsätze für die Einwohnerfragestunde:
 - a) Die Einwohnerfragestunde findet in der Regel als erster Tagesordnungspunkt jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderats statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Einwohnerfragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
- § 33 Abs. 4 GemO –

§ 28

Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.

- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.
- § 33 Abs. 4 GemO –

III. Beschlussfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung

§ 29

Schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich oder elektronisch im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des Umlaufs beschlossen werden soll, muss allen Stadträten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- § 37 Abs. 1 GemO –

§ 30

Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

IV. Niederschrift

§ 31

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

- (2) Bei Beschlussfassung im Wege des Umlaufs (§ 28) oder der Offenlegung (§ 29) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- § 38 Abs. 1 GemO –

§ 32

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. In den Sitzungen kann zur Unterstützung des Schriftführers eine Tonaufzeichnung erstellt werden, die spätestens unmittelbar nach Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 38 Abs. 2 GemO zu löschen ist, sofern keine Einwendungen vorgebracht wurden.
- (2) Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von mindestens jeweils einem Vertreter jeder Fraktion, der an der Verhandlung teilgenommen hat, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- § 38 Abs. 2 GemO –

§ 33

Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Umlauf zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- § 38 Abs. 2 GemO –

§ 34

Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.
- § 38 Abs. 2 GemO –

V. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Bürgermeister oder, wenn alle Stellvertreter oder Bürgermeister verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Bürgermeister oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Bürgermeister hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. (§ 9 Abs. 1)
- § 35 Abs. 1, 5 GemO –
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen.
- h) In der Regel finden die Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Technik dienstags und die des Verwaltungsausschusses donnerstags statt. In Notfällen können die Ausschüsse ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, elektronisch oder durch Boten) einberufen werden.

VI. Schlussbestimmung

§ 36
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29. Juli 2020 in Kraft.

§ 37
Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 1. April 1985 außer Kraft.

Remseck, 28.07.2020

Oberbürgermeister
Dirk Schönberger